



DIE ÖSTERREICHISCHEN
KINDERSCHUTZZENTREN

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien.

per E-Mail:

alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

WIEN, AM 12.6.2019

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER ÄNDERUNG DES ÄRZTEGESETZES 1998, GESUNDHEITS-
UND KRANKENPFLEGEGESETZES U.A., INSBESONDERE DES PSYCHOLOGINNEN UND
PSYCHOTHERAPEUTINNENGESETZES**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlichen Dank für die Einladung, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren wurde 2011 gegründet und ist die Dachorganisation der über 30 Kinderschutzzentren in ganz Österreich – mit den Außenstellen wird an über 40 Standorten österreichweit Kinderschutzarbeit geleistet.

Im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren bündeln wir diese Fachkompetenz. Wir vertreten die Österreichischen Kinderschutzzentren in der Öffentlichkeitsarbeit und in fachpolitischen Gremien. Wir vernetzen nach innen und außen und stärken so einerseits den Kinderschutz in Österreich im Generellen und die Arbeit der Kinderschutzzentren im Speziellen.

Kinderschutzzentren sind private Trägerorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre primäre Aufgabe ist das Angebot von Beratung, Krisenintervention und Psychotherapie in Fällen von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In vielen Kinderschutzzentren wird darüber hinaus Erziehungs- und Familienberatung, Prozessbegleitung, Besuchsbegleitung und Kinderbeistand angeboten.

Im Rahmen unserer langjährigen Tätigkeit in der Begleitung von Anzeigen und Strafverfahren im Tätigkeitsbereich der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen haben wir vielfältige Erfahrungen gemacht, wie Kinder gut bei Anzeigen begleitet werden können und welche Unterstützung sie brauchen, damit es ihnen möglich ist, (manchmal gegen ihre engsten Angehörigen oder Vertrauten) auszusagen und die Schritte des



Strafverfahrens möglichst ohne Sekundärschädigung durchzugehen.

Neben dem Ziel eines schonenden Strafverfahrens für das jeweilige Kind ist es unser übergeordnetes Ziel, mit unserer Arbeit und unserem Wissen zum Schutz von Kindern vor Gewalt beizutragen. Das bedeutet bei Strafverfahren auch, die Bedingungen so zu gestalten, dass es Kindern/Jugendlichen möglich ist, umfassend und erlebnisbasiert von ihren Erfahrungen zu berichten.

In Bezug auf die geplanten Änderungen soll auf zwei Aspekte Bezug genommen werden:

1. Die geplante Einführung einer Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe, insbesondere bei PsychologInnen und PsychotherapeutInnen
2. Die Regelung zur Entbindung im PsychotherapeutInnen- und PsychologInnen-Gesetz

Ad 1: Die geplante Einführung einer Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe, insbesondere bei PsychologInnen und PsychotherapeutInnen

Bereits in den Stellungnahmen 2008 zum Entwurf des zweiten Gewaltschutzgesetzes wurde ausführlich dargestellt, warum eine Anzeigeverpflichtung nicht zum Schutz von Kindern beiträgt.

Ein Strafverfahren setzt voraus, dass Kinder sich jemandem anvertrauen bzw. dass es sensible Erwachsene gibt, die die Not von Kindern wahrnehmen. Die Aufgabe von Fachpersonen ist es, sich aus den Äußerungen des Kindes (Sprache, Verhalten, familiäre Faktoren usw.) ein Bild zu machen.

Über die Mitteilungspflicht §37 BKJHG 2013 werden die Wahrnehmungen unterschiedlicher HelferInnen (Kinderschutzzentren, Beratungseinrichtungen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, KindergartenpädagogInnen, LehrerInnen...) bei der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt. Die KJH ist zu einer Gefährdungseinschätzung verpflichtet und koordiniert fallführend die weiteren Schritte. Ziel ist es, mittels fundierter fachlicher Abklärung nicht nur eine Anzeige zu erwirken, sondern vorrangig den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

In Ergänzung dazu ist es im Rahmen dieses Prozesses und auch danach die Aufgabe einer psychologischen oder psychotherapeutischen Fachkraft, das Kind/den/die Jugendliche/n zu begleiten, die Vorgehensweisen kindgerecht zu erklären und einen Raum zu schaffen, wo ihre/seine Bedürfnisse, Fragen und Ängste Platz haben.

Diese Rolle widerspricht der Rolle einer AkteurIn, die aktiv eine Anzeige macht und damit – aus der Sicht des Kindes – mitverantwortlich ist für die Konsequenzen, die ein Strafverfahren mit sich bringt und wo auch erneute Belastungen für das Kind auftauchen können. Viele Kinder wünschen sich, dass die Gewalt aufhört, aber nicht, dass die Familie dadurch auseinanderbricht, das Konfliktpotenzial steigt oder es zu einem Strafverfahren kommt. Trotzdem sind diese Prozesse zum Schutz des Kindes oft nicht verhinderbar, sodass das Kind Unterstützung benötigt, um diese zu bearbeiten. Hier braucht es den



Schutz der Vertrauensbeziehung, der nicht gewährleistet ist, wenn dieselbe Person den Strafprozess initiiert hat.

Die Mitteilungspflicht von PsychologInnen und PsychotherapeutInnen ermöglicht, einerseits einen Verdacht aufzuzeigen und diesen an eine Behörde (KJH), die auch Eingriffsmöglichkeiten in Elternrechte hat, weiterzugeben, wo die weitere Abklärung erfolgt. Andererseits erlaubt die Abgabe der Entscheidung der nächsten Handlungsschritte PsychologInnen/PsychotherapeutInnen, beim Kind zu bleiben und es darin zu unterstützen, dass mögliche Konsequenzen zum Schutz des Kindes (Fremdunterbringung, Anzeige...) an der Seite des Kindes gut begleitet werden können. Damit bleibt dem Kind/dem/der Jugendlichen eine professionelle Unterstützungsperson erhalten, mit der familiäre Dynamiken, Ambivalenzen, Unsicherheiten, Ängste, Zweifel..., d.h. persönliche Themen, die unter den Schutz der Verschwiegenheit fallen, besprochen werden können.

Die Kinder- und Jugendhilfe wiederum ist dafür verantwortlich, den Schutz des Kindes zu sichern und entsprechende Maßnahmen zum Wohl des Kindes einzusetzen. Im Rahmen einer Strafanzeige ermöglicht dies eine **koordinierte schrittweise Vorgehensweise**:

1. Schutz herstellen
2. Für die Stabilisierung und Unterstützung im System sorgen (Hilfseinrichtungen einsetzen...)
3. Abklärung einer Anzeige und Kontaktherstellung mit einer Prozessbegleitungseinrichtung.

Kinder, die noch nicht in Sicherheit sind, können nicht gegen eine/n GefährderIn aussagen, insbesondere dann nicht, wenn diese/r ein Elternteil ist und mit Beeinflussung, Drohungen u.ä. zu rechnen ist. Sie brauchen zusätzlich nichtprofessionelle Unterstützungspersonen an ihrer Seite (den nicht gewaltausübenden Elternteil, eine Bezugsperson...), die ihnen glauben und sie, wenn der Weg einer Strafanzeige eingeschlagen wird, unterstützt. Auch dies ist manchmal ein Prozess, der die professionelle Arbeit mit Elternteilen/Bezugspersonen voraussetzt.

In diesen 3 Positionen

- Kinderschutzzentrum/Beratungseinrichtung/PsychologIn/PsychotherapeutIn, wo der Verdacht entsteht = SensorIn + MelderIn + weiterhin UnterstützerIn
- der Kinder- und Jugendhilfe, an die der Verdacht weitergeleitet wird, die eine Gefährdungseinschätzung macht, aber auch notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen initiiert = AkteurIn und
- der Begleitung des Prozesses bereits vor einer Anzeige durch eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung = UnterstützerIn bezogen auf das Strafverfahren

sind alle Notwendigkeiten abgedeckt.

Eine **Rollendiffusion**, die durch eine mögliche Anzeigeverpflichtung entsteht, ist



kontrainduziert und nicht im Sinne des Kinderschutzes. Vorschnelle Anzeigen (ohne Organisation der notwendigen Unterstützung) führen häufig dazu, dass Kinder verstummen oder bei der Anzeige nur einen Teil aussagen. Damit kommt es zu häufigeren Einstellungen eines Verfahrens und es gibt somit keine Möglichkeit, gewaltausübende Personen zur Verantwortung zu ziehen, sodass damit letztendlich die Gefährdung aufrecht bleibt.

Im **Kinderschutzbereich** wird mit einer geplanten Anzeigepflicht das Angebot eines Kinderschutzzentrums ad absurdum geführt – denn einerseits wird hier versucht, Kindern, Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, ein Unterstützungsangebot zur Verfügung zu stellen, andererseits schwebt über diesem Angebot immer das Damoklesschwert einer möglichen Anzeige.

Im Gesetzesentwurf ist zwar formuliert, dass von einer Anzeige abgesehen werden kann, wenn „die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“, was im Rahmen einer laufenden klinisch-psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung anzunehmen ist. Trotzdem muss im Rahmen der **Aufklärungspflichten** dieser Berufsgruppen am Beginn einer Behandlung über die Berufspflichten und damit auch über eine etwaige Anzeigepflicht informiert werden, so wie auch jetzt über Ausnahmen von der Verschwiegenheit (Selbst- und Fremdgefährdung, Mitteilung an die KJH) aufgeklärt wird. Dies wird in vielen Fällen dazu führen, dass keine Hilfe in Anspruch genommen wird oder gezielt darauf geachtet wird, dass das Thema Gewalt nicht zur Sprache kommt.

Bei **innerfamiliärer Gewalt** begründet der Entwurf ebenso eine Ausnahme von der Anzeigeverpflichtung, wenn eine Meldung an die KJH erfolgt ist. Gleichzeitig hält aber das BKJHG 2013 fest, dass von einer Mitteilung bei konkretem Verdacht auf Gewalt an Kindern abgesehen werden kann, wenn diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders verhindert werden kann. Hier ist unklar, ob bei Nicht-Einbringung einer Mitteilung aufgrund der eingesetzten facheinschlägigen Mittel sich dann daraus wiederum eine Anzeigeverpflichtung ergibt.

Wenn grundsätzlich angenommen werden kann, dass eine psychologische oder psychotherapeutische Tätigkeit ein Vertrauensverhältnis begründet und damit die Ausnahme zur Regel wird, braucht es keine Anzeigeregulierung in den Berufsgesetzen, die zur Verunsicherung von KlientInnen, PsychologInnen und PsychotherapeutInnen führt.

Mitzubedenken ist auch, dass insbesondere bei vielen psychologischen Angeboten wie z.B. **Diagnostik, gesundheitspsychologischen Beratungen** nicht von vorne herein ein Vertrauensverhältnis angenommen werden kann, sodass zu befürchten ist, dass **angezeigt wird, bevor Schutz-, Stabilisierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder installiert werden können**. Diese Bedenken gelten natürlich auch für alle anderen Berufsgruppen, deren Berufspflichten nun ans ÄrztlInnengesetz angepasst werden sollen, von denen viele außerdem keine Kooperationserfahrungen mit der KJH haben.



Der in den Erläuterungen formulierten **Verpflichtung, das weitere Schicksal des Kindes oder des/der Jugendlichen zu beobachten** - insbesondere ob ein Kind oder ein/e Jugendliche/r bei Missbrauchsverdacht von jenem Umfeld ferngehalten werden kann, in dem sich die vermuteten Missbrauchshandlungen ereignen - kann im Setting einer psychotherapeutischen oder psychologischen Behandlung nicht nachgekommen werden, denn nur, weil nicht (mehr) davon erzählt wird, ist ein Kontakt mit der gewaltausübenden Person nicht auszuschließen. Die Funktion der Kontrolle ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und braucht auch entsprechende Instrumente (z.B. Hausbesuche, verpflichtende Maßnahmen...), die PsychologInnen und PsychotherapeutInnen nicht zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die auf den ersten Blick als Maßnahme gegen Gewalt an und zum Schutz von Frauen und Kindern gedachte Einführung einer Anzeigeverpflichtung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen

- ein (durch die KJH) koordiniertes, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmtes Vorgehen verhindert,
- der (freiwillige) Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen erschwert wird, da es im Hinblick auf eine mögliche Konsequenz einer Anzeige für Betroffene schwieriger wird, von Gewalttaten zu erzählen,
- zu einer Rollenkonfusion unterschiedlicher Akteure im Kinderschutz führt, was auf Kosten der Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen geht.

Damit wird das eigentliche Ziel dieser Maßnahme - zum Schutz von Kindern beizutragen - verfehlt, da erfolgreiche Strafprozesse nur dann geführt werden können, wenn die Rahmenbedingungen für Kinder so gestaltet sind, dass sie tatsächlich gegen Gewaltausübende aussagen können.

Das Problem ist nicht, dass zu wenig Fälle zur Anzeige gebracht werden, sondern dass insbesondere bei Kindern viele Verfahren eingestellt werden.

Aus unserer Sicht wäre es **statt einer Ausweitung der Anzeigeverpflichtung sinnvoll**,

- verbindliche Strukturen für die Kooperationen und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Akteuren und Angeboten im Kinder- und Jugendhilfebereich zu schaffen (Beispiel: BKiSchuG Deutschland, §3),
- Fachberatung in Kinderschutzzentren als Angebot für alle Berufsgruppen, die einen Verdacht auf Gewalt haben, zu installieren und finanzieren, um Hilfestellung bei der Verdachtseinschätzung als auch den nächsten Handlungsschritten zu geben,
- Kinder bereits vor Anzeigen an eine kinder- und jugendspezifische Prozessbegleitungseinrichtung zu überweisen, um Anzeigen gut vorzubereiten, in dem Sinne, dass Kinder gut informiert und von einer kompetenten Fachperson begleitet werden.



Ad 2.) Die Regelung zur Entbindung im PsychotherapeutInnen- und PsychologInnen-Gesetz als höchstpersönliches Recht

Die psychologische und psychotherapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert in bestimmten Fällen, zum Wohl des Kindes, eine enge Kooperation mit anderen HelferInnen, die in der Familie oder im Umfeld des Kindes tätig sind (Soziale Dienste, PädagogInnen...). Um an HelferInnenkonferenzen teilnehmen und auch Inhalte weitergeben zu können, die für andere HelferInnen für ihre Arbeit mit dem Kind notwendig bzw. zu Gunsten des Kindes sind, ist eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht notwendig. Wenn diese nur von einsichts- und urteilsfähigen Personen selbst gegeben werden kann, können obsorgeberechtigte Personen PsychologInnen bzw. PsychotherapeutInnen nicht für die Teilnahme an HelferInnenkonferenzen entbinden, sodass hier insbesondere bei Kindern/Jugendlichen unter 14 Jahren kein inhaltlich sinnvoller Austausch erfolgen kann.

Dasselbe gilt für Aussagen bei Strafverfahren: Betreuende und behandelnde PsychologInnen bzw. PsychotherapeutInnen können mit dieser Regelung nicht entbunden werden, obwohl gerade bei kleinen Kindern, die z.B. in der Therapie von Vorfällen erzählen, die Aussagen von Fachpersonen für das Strafverfahren von großem Wert sind.

Daher wäre es wichtig, **bei nicht einsichts- und urteilsfähigen Kindern, sofern die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen zum Wohl des Kindes beiträgt, bzw. Aussagen in einem Strafverfahren zu tätigen sind, die Entbindung durch einen gesetzlichen Vertreter zu ermöglichen.** Wenn der/die PsychotherapeutIn/PsychologIn eine Aussage in einem Strafverfahren für die weitere Betreuung eines Kindes als kontraindiziert einstuft, steht ihr/ihm ohnehin das Aussageverweigerungsrecht zur Verfügung.

Erstellt von:

Mag.^a Petra Birchbauer

Rettet das Kind Steiermark

Bereichsleitung Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe

Vorstandsmitglied im Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren

Mit freundlichen Grüßen,

Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger
Vorsitzende

Martina Wolf
Geschäftsführung